Anhang

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

vom 14. September 1990 (GVABl. S. 155)

§ 1
Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung und den Sitzungsgeldern.

§ 2
Grundentschädigung

(1) Die Grundentschädigung der Stadtbezirksverordneten beträgt monatlich 410,- DM. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Stadtbezirksversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).

(2) Stadtbezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Stadtbezirksversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausgeschiedene Stadtbezirksverordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

§ 3
Sitzungsgelder

(1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 50,- DM und für jede Ausschusssitzung 30,- DM. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Stadtbezirksverordnetenfraktionen gleich.

(2) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass der Stadtbezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(3) Das Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen erhält nur das Ausschussmitglied oder für ihn ein Vertreter.

§ 4
Kostenfreie Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel Berlins

Die Stadtbezirksverordneten erhalten für ihre Fahrten im Stadtgebiet kostenfrei eine Umweltkarte der BVB. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Umweltkarte für den Monat des Ausscheidens gewährt.

§ 5
Dienstreisen

Den Stadtbezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamts geltenden Bestimmungen zu.

§ 6
Zusätzliche Grundentschädigung

(1) Die Vorsteher der Stadtbezirksversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des vierfachen Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(2) Die Stellvertreter der Stadtbezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

(4) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.

(5) Schwerbehinderte Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Betrages der Grundentschädigung eines Stadtbezirksverordneten nach § 2.

§ 7
Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

§ 8
Fraktionen

Die finanziellen Grundlagen für die Arbeit der Fraktionen werden gemäß den im entsprechenden Titel der Haushaltspläne für die Stadtbezirke zur Verfügung stehenden Mitteln durch die Stadtbezirksversammlungen festgestellt.

§ 9
Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Grundentschädigung nach den §§ 2 und 6 wird monatlich im voraus, die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.

(3) Stirbt ein Stadtbezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne dass ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10
Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der Magistrat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 8 Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung im Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin in Kraft.